

Ein Kollektivgutachten beider Wissenschaftsbereiche, der forensischen Psychologie und Psychiatrie, ist dann notwendig, wenn es Hinweise gibt, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlen tWicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten ebenso Ausdruck psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, sich also auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt, denen jedoch auch im Rahmen der Prüfung der Schuldfähigkeit Bedeutung zukommen kann. Hier kann es zum Vorliegen bzw. zu einer Überschneidung der unter Ziff. 2. und 3. genannten Kriterien kommen. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bzw. eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne der Merkmale des § 16 StGB kann sich in dem Maße auf den Entwicklungsverlauf eines Jugendlichen auswirken, daß die Schuldfähigkeit infolge eines dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückstandes verneint werden muß.

Ein Kollektivgutachten ist auch dann geboten, wenn es Hinweise gibt, daß die Entwicklungsstörung durch somatische Persönlichkeitsmängel, insbesondere durch hirnanorganisch-neurologische Faktoren, zumindestens mitbedingt wurde.

Im Ergebnis der Begutachtung haben die Rechtspflegeorgane darauf zu achten, daß eine den jeweiligen gesetzlichen Fragestellungen entsprechende Bewertung und Zuordnung der Untersuchungsergebnisse erfolgt.“

Vgl. auch § 74 StPO und Hinweis zu § 15.

Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen

§ 67

(1) Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

Hinweis: Vgl. § 75 StPO; §§ 1, 13, 23, 63 der Jugendhilfe-VO.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können von der Strafverfolgung absehen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 68

Unter den Voraussetzungen des § 67 kann das Gericht von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Hinweis: Vgl. § 76 StPO.

§ 69

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Einweisung in ein Jugendhaus;
- Freiheitsstrafe.

(2) Für die Anwendung von Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Besonderheiten.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei einem Jugendlichen angewandt werden, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Gericht hat von der Aufenthaltsbeschränkung das für den bisherigen Wohnort des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe zu benachrichtigen.

(4) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), die Vermögensentziehung (§ 57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58) finden für Jugendliche keine Anwendung.